

## Vorlage an den Europäischen Gerichtshof: Aufteilung einer unionsrechtlichen Geldbuße unter Gesamtschuldern

Vorlage an den Europäischen Gerichtshof: Aufteilung einer unionsrechtlichen Geldbuße unter Gesamtschuldern  
 Die Klägerin ist ein Unternehmen, das unter anderem Telefongeräte herstellt. Sie verlangt von den beiden Beklagten internen Ausgleich nach Zahlung einer Geldbuße, die die Europäische Kommission gegen alle drei Parteien als Gesamtschuldner verhängt hat.  
 Die Klägerin war alleinige Gesellschafterin der Beklagten zu 2, die im August 2004 sämtliche Anteile an der Beklagten zu 1 erwarb. Zu diesem Zeitpunkt nahmen Beschäftigte der Beklagten zu 1 bereits seit einigen Monaten an Kartellabsprachen zum Vertrieb von Calciumcarbid teil, die sie ab Juli 2005 auf den Vertrieb von Magnesiumgranulat ausweiteten. Ab November 2006 veräußerte die Klägerin ihre Anteile an der Beklagten zu 2, bis sie zum 22. Juli 2007 vollständig ausschied.  
 Mit Entscheidung vom 22. Juli 2009 verhängte die Europäische Kommission (COMP/39.396, K(2009) 5791 endg) gegen die Klägerin und die Beklagten als Gesamtschuldner eine Geldbuße in Höhe von 13,3 Mio. Euro wegen Zuwiderhandlung gegen das europäische Kartellrecht im Zeitraum vom 22. April 2004 (Beklagte zu 1) bzw. 30. August 2004 (Beklagte zu 2 und Klägerin) bis zum 16. Januar 2007. Die Klägerin und die Beklagten haben die Verhängung der Geldbuße vor dem Gericht der Europäischen Union angefochten; das Gericht hat noch nicht entschieden.  
 Die Klägerin zahlte auf die (schon vor Rechtskraft fällige) Geldbuße und angefallene Zinsen etwa 6,8 Mio. Euro. Die Beklagten stellten der Kommission Bankgarantien in Höhe von insgesamt 6,7 Mio. Euro. Im vorliegenden Rechtsstreit begehrt die Klägerin von den Beklagten als Gesamtschuldern die Erstattung des von ihr gezahlten Betrags. Sie ist der Ansicht, dass die Geldbuße im Innenverhältnis allein von den Beklagten zu tragen sei, da sie, die Klägerin, sich nicht selbst an dem Kartell beteiligt habe.  
 Landgericht und Berufungsgericht (Oberlandesgericht) haben die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat angenommen, der Innenausgleich unterliege deutschem Recht. Danach habe die Klägerin die Geldbuße im Innenverhältnis allein zu tragen, weil ihr mögliche wirtschaftliche Erfolge aus dem kartellrechtswidrigen Verhalten - durch Gewinnausschüttungen oder Wertsteigerung der von ihr gehaltenen Geschäftsanteile - zugeflossen seien. Ob das Kartell tatsächlich eine Rendite bewirkt habe, sei unerheblich. Auf Verursachungs- oder Verschuldensbeiträge komme es nicht an. Schadensersatzansprüche der Klägerin bestünden nicht.  
 Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihr Zahlungsbegehren in voller Höhe weiter. Hilfsweise beantragt sie, die Beklagten jeweils zur Zahlung eines Drittels der Klagesumme zu verurteilen.  
 Der Bundesgerichtshof hat das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof der Europäischen Union vorgelegt.  
 In der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist geklärt, dass die Kommission bei einem Verstoß gegen das unionsrechtliche Kartellverbot (Art. 101 AEUV) eine Geldbuße gemäß 23 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003\* gegen mehrere natürliche oder juristische Personen als Gesamtschuldner verhängen darf, wenn diese eine wirtschaftliche Einheit bilden und daher als ein Unternehmen anzusehen sind.  
 Nicht hinreichend geklärt ist, ob die Kommission in einer Entscheidung, mit der sie eine solche Geldbuße verhängt, auch eine abschließende Regelung zu der Frage treffen muss, in welchem Verhältnis die Geldbuße intern auf die einzelnen Gesamtschuldner aufzuteilen ist. Sollte dies zu bejahen sein, wäre weiter zu prüfen, ob eine Entscheidung der Kommission, die - wie im Streitfall - keine ausdrückliche Anordnung zur Verteilung im Innenverhältnis enthält, dahin auszulegen ist, dass die Geldbuße intern von allen Gesamtschuldern zu gleichen Teilen zu tragen ist (so die Rechtsprechung des für die Anfechtung von europäischen Bußgeldentscheidungen erstinstanzlich zuständigen Gerichts der Europäischen Union), oder ob die Entscheidung der Kommission in solchen Fällen einer nachträglichen Ergänzung bedarf. Sofern an Stelle oder neben der Kommission auch nationale Gerichte zur Entscheidung über die Verteilung im Innenverhältnis berufen sind, stellt sich ferner die Frage, nach welchen Maßstäben diese Verteilung vorzunehmen ist. Da alle diese Fragen die Auslegung des Unionsrechts betreffen, hat der Bundesgerichtshof sie dem Gerichtshof der Europäischen Union zur Vorabentscheidung vorgelegt.  
 Beschluss vom 9. Juli 2013 - KZR 15/12  
 OLG München - Urteil vom 9. Februar 2012 - U 3283/11 Kart  
 LG München I - Urteil vom 13. Juli 2011 - 37 O 20080/10  
 Karlsruhe, den 9. Juli 2013  
 Art. 23 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 [Auszug]:  
 (2) Die Kommission kann gegen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen durch Entscheidung Geldbußen verhängen, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig  
 a) gegen Artikel 81 [jetzt Art. 101 AEUV] ? des Vertrags verstoßen oder  
 b) ?  
 c) ?  
 Die Geldbuße für jedes an der Zuwiderhandlung beteiligte Unternehmen oder jede beteiligte Unternehmensvereinigung darf 10 % seines bzw. ihres jeweiligen im vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes nicht übersteigen.  
 Steht die Zuwiderhandlung einer Unternehmensvereinigung mit der Tätigkeit ihrer Mitglieder im Zusammenhang, so darf die Geldbuße 10 % der Summe der Gesamtumsätze derjenigen Mitglieder, die auf dem Markt tätig waren, auf dem sich die Zuwiderhandlung der Vereinigung auswirkte, nicht übersteigen.  
 (3) Bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße ist sowohl die Schwere der Zuwiderhandlung als auch deren Dauer zu berücksichtigen.  
 Karlsruhe  
 Pressestelle des Bundesgerichtshofs  
 76125 Karlsruhe  
 Telefon (0721) 159-5013  
 Telefax (0721) 159-5501  


### Pressekontakt

Bundesgerichtshof (BGH)

76125 Karlsruhe

### Firmenkontakt

Bundesgerichtshof (BGH)

76125 Karlsruhe

Der Bundesgerichtshof (BGH) ist das oberste Gericht der Bundesrepublik Deutschland im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit, d.h. der Zivil- und Strafrechtspflege, die in den unteren Instanzen von den zur Zuständigkeit der Länder gehörenden Amts-, Land- und Oberlandesgerichten ausgeübt wird. Im Anschluss an die Konstituierung der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1949 wurde am 1. Oktober 1950 der Bundesgerichtshof in Karlsruhe eingerichtet. Der Bundesgerichtshof ist ? bis auf wenige Ausnahmen ? Revisionsgericht. Er hat vor allem die Sicherung der Rechtseinheit durch Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen und die Fortbildung des Rechts zur Aufgabe. Der Bundesgerichtshof ist in 12 Zivilsenate und fünf Strafsenate mit insgesamt 127 Richterinnen und Richtern aufgliedert. Hinzu kommen acht Spezialsenate, nämlich die Senate für Landwirtschafts-, Anwalts-, Notar-,

Patentanwälts-, Wirtschaftsprüfer-, Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen, der Kartellsenat und das Dienstgericht des Bundes.